Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister
Postfach 1209

53785 Lohmar

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln

Kontakt:	Stefan Czymmeck
Telefon:	0221/8397-395, Mobil: 0171-6576574
Fax:	0221/8397-100
E-Mail:	stefan.czymmeck@strassen.nrw.de
Zeichen:	20601/40.400/2.10.07.20/L84(8)
	(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum:	13.03.2008

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohmar in Verbindung mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP Nr. 2 „Biogasanlage“ Ortsteil Scheiderhöhe an der Landesstraße L84(8), km 2,576
hier: Ihr Schreiben vom 08.02.2008 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante Vorhaben „Biogasanlage“ in Scheiderhöhe liegt an der freien Strecke der Landesstraße L84 (8), die hier mit ca. 3.500 Kfz/24h belastet ist. Da die zukünftige Anlage über die Landesstraße angedient werden soll, sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.

Gegen die Ausweisungen der Bauleitplanung bestehen hingegen keine grundsätzlichen Bedenken, unter der Voraussetzung, dass folgende Hinweise/Anregungen berücksichtigt werden:

- Die an die klassifizierte Straße angrenzenden Grundstücke sind zu dieser hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.

- Die Anbindung an die L84 soll über bestehende Zufahrten abgewickelt werden. Evtl. neue Zufahrten schaffen neue Konfliktpunkte und müssen mit der SBV separat abgestimmt werden. Hierfür sind aktuelle Verkehrsuntersuchungen durch den Vorhabenträger zu beauftragen und der SBV vorzulegen.

- Berechnungen für Knotenbestimmungen werden nach dem HBS 2002 durchgeführt und nachgewiesen. Straßenplanungen an klassifizierten Straßen müssen nach der RE erstellt und der Straßenbauverwaltung zur Zustimmung vorgelegt werden.
  Die Bauflächen sind grundsätzlich rückwärtig zu erschließen. Vorhandene Einfahrten, Einfahrtsbereiche und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten sind entspr. Pkt. 6.4 der Planzeichenverordnung (PlanzV) zeichnerisch darzustellen.
  Die Ausweisung der Höhe von Sondernutzungsgebühren ist zwischen dem Vorhabenträger und dem Sachgebiet Anbau/Recht der AS Köln noch separat zu klären.

- Vorhandene Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer (auch zu ÖPNV-Einrichtungen) sind in Ihre Planungen zu neu zu erschließenden Sonder-, Gewerbe-, Misch- und / oder Wohngebietsausweisungen zu berücksichtigen und verkehrssicher anzuschließen. Der Straßenverkehrslastträger weist hier insbesondere darauf hin.

- In den vorgelegten Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind geschätzte Verkehrsbelastungen durch die angedachten Ansiedelungen (insbesondere Biogasanlage) benannt. Diese sind der Außenstelle (AS) Köln vor einer Zustimmung mit genaueren Angaben vorzulegen.

- Dem Straßengelände darf (z. B. bei Einfahrten) kein zusätzliches Wasser zugeführt werden. Das Wasser ist deshalb außerhalb des Straßengeländes zu fassen und auch abzuleiten. Entwässerungseinrichtungen der Vorhaben dürfen nicht in Entwässerungseinrichtungen des Straßenbaulastträgers einleiten oder diese belasten.

- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich keine Forderungen gestellt werden.

- Werbeanlagen sind der Straßenbauverwaltung in einem gesonderten Antrag vorzulegen und zu genehmigen. Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zur klassifizierten Straße sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf dieser weder behindert noch geblendet wird.

- Die Kosten für bebauungsplan-/ vorhabenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers (z. B. Kosten für Bau, Grunderwerb, Ablösung, Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung).

Im Besonderen möchte auf die angedeutete geplante Anbindung über einen vorhandenen Wirtschaftsweg an der L84 hinweisen und fordere u. a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

An dieser Stelle ist das vorhandene Gelände von der Landesstraße weg leicht abschüssig. Hier muss berücksichtigt werden, dass zukünftig auf die L84 einbiegende Fahrzeuge eine ausreichend lange und ebene Aufstellfläche erhalten, um ohne unnötig vergrößerte Verzögerung anfahren zu können. Das gilt vor allen Dingen für die langen Fahrzeuge, die die für die geplante Biogasanlage benötigten „Brennstoffe“ anliefern werden.

An diesem zukünftigen Knoten müssen die beteiligten Fahrzeuge im Begegnungsverkehr ungehindert zu- und ausfahren können.
Sollte auf der L84 eine Linksabbiegespur notwendig werden, gehen die Kosten zur Erstellung im Gesamten zu Lasten des Vorhabenträgers.
An der geplanten Stelle sind die Sichtdreiecke im Lageplan darzustellen.
Ein Rückwärts setzen auf die Landesstraße aus den Zufahrten ist nicht zulässig.

Im weiteren Verfahren behalte ich mir vor, weitergehende Forderungen/Hinweise vorzubringen.

Bitte informieren Sie mich über Ihre Entscheidung, wie Sie die genannten Forderungen im weiteren Verfahren berücksichtigen. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Czymmeck)

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln

1. Stadt Lohmar
Der Bürgermeister
Postfach 1209

53785 Lohmar

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln

Kontakt: Stefan Czymmeck
Telefon: 0221/8397-395, Mobil: 0171-6576574
Fax: 0221/8397-100
E-Mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de
Zeichen: 20601/40.400/2.10.07.20/L84(8)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 13.03.2008

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohmar in Verbindung mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP Nr. 2
„Biogasanlage“ Ortsteil Scheiderhöhe an der Landesstraße L84(8), km 2,576
hier: Ihr Schreiben vom 08.02.2008 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante Vorhaben „Biogasanlage“ in Scheiderhöhe liegt an der freien Strecke der Landesstraße L84 (8), die hier mit ca. 3.500 Kfz/24h belastet ist. Da die zukünftige Anlage über die Landesstraße angedient werden soll, sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.

Gegen die Ausweisungen der Bauleitplanung bestehen hingegen keine grundsätzlichen Bedenken, unter der Voraussetzung, dass folgende Hinweise/Anregungen berücksichtigt werden:

- Die an die klassifizierte Straße angrenzenden Grundstücke sind zu dieser hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.

- Die Anbindung an die L84 soll über bestehende Zufahrten abgewickelt werden. Evtl. neue Zufahrten schaffen neue Konfliktpunkte und müssen mit der SBV separat abgestimmt werden. Hierfür sind aktuelle Verkehrsuntersuchungen durch den Vorhabenträger zu beauftragen und der SBV vorzulegen.

- Berechnungen für Knotenbestimmungen werden nach dem HBS 2002 durchgeführt und nachgewiesen. Straßenplanungen an klassifizierten Straßen müssen nach der RE erstellt und der Straßenbauverwaltung zur Zustimmung vorgelegt werden.
  Die Bauflächen sind grundsätzlich rückwärtig zu erschließen. Vorhandene Einfahrten, Einfahrtsbereiche und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten sind entspr. Pkt. 6.4 der Planzeichenverordnung (PlanzV) zeichnerisch darzustellen.
  Die Ausweisung der Höhe von Sondernutzungsgebühren ist zwischen dem Vorhabenträger und dem Sachgebiet Anbau/Recht der AS Köln noch separat zu klären.

- Vorhandene Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer (auch zu ÖPNV-Einrichtungen) sind in Ihre Planungen zu neu zu erschließenden Sonder-, Gewerbe-, Misch- und / oder Wohngebietsausweisungen zu berücksichtigen und verkehrssicher anzuschließen. Der Straßenverkehrslastträger weist hier insbesondere darauf hin.

- In den vorgelegten Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind geschätzte Verkehrsbelastungen durch die angedachten Ansiedelungen (insbesondere Biogasanlage) benannt. Diese sind der Außenstelle (AS) Köln vor einer Zustimmung mit genaueren Angaben vorzulegen.

- Dem Straßengelände darf (z. B. bei Einfahrten) kein zusätzliches Wasser zugeführt werden. Das Wasser ist deshalb außerhalb des Straßengeländes zu fassen und auch abzuleiten. Entwässerungseinrichtungen der Vorhaben dürfen nicht in Entwässerungseinrichtungen des Straßenbaulastträgers einleiten oder diese belasten.

- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich keine Forderungen gestellt werden.

- Werbeanlagen sind der Straßenbauverwaltung in einem gesonderten Antrag vorzulegen und zu genehmigen. Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zur klassifizierten Straße sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf dieser weder behindert noch geblendet wird.

- Die Kosten für bebauungsplan-/ vorhabenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers (z. B. Kosten für Bau, Grunderwerb, Ablösung, Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung).

Im Besonderen möchte auf die angedeutete geplante Anbindung über einen vorhandenen Wirtschaftsweg an der L84 hinweisen und fordere u. a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

An dieser Stelle ist das vorhandene Gelände von der Landesstraße weg leicht abschüssig. Hier muss berücksichtigt werden, dass zukünftig auf die L84 einbiegende Fahrzeuge eine ausreichend lange und ebene Aufstellfläche erhalten, um ohne unnötig vergrößerte Verzögerung anfahren zu können. Das gilt vor allen Dingen für die langen Fahrzeuge, die die für die geplante Biogasanlage benötigten „Brennstoffe“ anliefern werden.

An diesem zukünftigen Knoten müssen die beteiligten Fahrzeuge im Begegnungsverkehr ungehindert zu- und ausfahren können.
Sollte auf der L84 eine Linksabbiegespur notwendig werden, gehen die Kosten zur Erstellung im Gesamten zu Lasten des Vorhabenträgers.
An der geplanten Stelle sind die Sichtdreiecke im Lageplan darzustellen.
Ein Rückwärts setzen auf die Landesstraße aus den Zufahrten ist nicht zulässig.

Im weiteren Verfahren behalte ich mir vor, weitergehende Forderungen/Hinweise vorzubringen.

Bitte informieren Sie mich über Ihre Entscheidung, wie Sie die genannten Forderungen im weiteren Verfahren berücksichtigen. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Czymmeck)

2. AS BN 40.400 Gnö. DS z. K.
3. 40.400 Czy DS z. Vg.